

§ 2 RSB-EntschädigungsV

RSB-EntschädigungsV - Rechtsschutzbeauftragten-Entschädigungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Dem Rechtsschutzbeauftragten und seinen Stellvertretern stehen die in § 1 festgesetzten Entschädigungen auch für die Erledigung notwendiger Administrativtätigkeiten und Koordinierungsbesprechungen zu.

In Kraft seit 01.07.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at